

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Ehrenamts des Landes Oberösterreich**

## **PRÄAMBEL**

Oberösterreich ist ein Land der Freiwilligen. Das ehrenamtliche Engagement der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher liegt in Österreich und im internationalen Vergleich im Spitzensfeld. 60 Prozent unserer Landsleute engagieren sich in irgendeiner Form freiwillig und unentgeltlich für die Gemeinschaft - in einem Verein, einer Organisation oder in der Nachbarschaftshilfe. Ehrenamtliches Engagement ist nicht selbstverständlich, es verdient daher unsere besondere Unterstützung und Förderung. Wir brauchen Menschen, die mehr tun als sie eigentlich tun müssten. Als Landespolitik wollen wir diesen persönlichen Einsatz nicht nur mit Auszeichnungen hervorheben, sondern vor allem bestmögliche Rahmenbedingungen schaffen, um die gute Kultur des Ehrenamtes in OÖ weiter zu fördern. Daher wird zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in Oberösterreich ein Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ geschaffen.

## **1. ALLGEMEINES**

Das Land Oberösterreich kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter der Voraussetzung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, eine Zuwendung für den Bereich Ehrenamt gewähren.

Das Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung.

## **2. ZWECK DER ZUWENDUNG**

Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ können Vereinen und gemeinnützigen GmbHs gewährt werden, die zur Entwicklung oder tatsächlichen Durchführung von innovativen Maßnahmen, besonderen Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich beitragen.

### **3. ART DER ZUWENDUNG**

**3.1.** Finanzielle Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ werden nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen gewährt. Die Gewährung von Darlehen aus dem Fonds ist nicht möglich.

**3.2.** Auf Zuwendungen aus Mitteln des Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ besteht kein Rechtsanspruch.

### **4. PERSONENKREIS**

Zuwendungen können erhalten:

- a) Vereine, mit Sitz in Oberösterreich.
- b) gemeinnützige GmbHs, mit Sitz in Oberösterreich.

### **5. VERFAHREN**

**5.1.** Zuwendungen werden nur auf Grund eines Antrages gewährt.

**5.2.** Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ sind bei der Ehrenamtsservicestelle des Landes Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4020 Linz digital oder mittels Antragformular unter Anschluss der dort angeführten erforderlichen Begründungen und Nachweise einzubringen. Diese Anträge sind gebührenfrei und an kein weiteres Formerfordernis gebunden.

**5.3.** Kommt eine Förderwerberin bzw. ein Förderwerber dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen, allenfalls zusätzlichen, Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als zurückgezogen zu betrachten.

**5.4.** Die Entscheidung über einen Antrag um Gewährung einer Zuwendung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

### **6. VORAUSSETZUNGEN FÜR INNOVATIVE MASSNAHMEN**

Von einer innovativen Maßnahme ist auszugehen, wenn insbesondere folgendes Vorhaben oder folgende Maßnahme/Aktivität/Initiative getroffen wird/wurde:

- a) zielgerichtete Projekte für die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) spezielle Berücksichtigung oder Bereitstellung spezifischer Angebote für bestimmte Zielgruppen (z.B. Jugendliche, ältere Menschen, etc.);
- c) Einsatz von Künstlicher Intelligenz, um z.B. das Vereinsleben positiv und nachhaltig weiterzuentwickeln.

## **7. VORAUSSETZUNGEN FÜR BESONDRE AKTIVITÄTEN ODER INITIATIVEN**

Von einer besonderen Aktivität oder Initiative zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- a) längerfristig bzw. dauerhaft wirksame Maßnahmen/Handlungen zur Absicherung des Ehrenamts in Oberösterreich auf lokaler/regionaler/nationaler Ebene,
- b) Maßnahmen/Tätigkeiten/Handlungen zur Attraktivierung des Ehrenamts getroffen, gesetzt oder erbracht werden/wurden.

## **8. BEMESSUNG DER ZUWENDUNG**

**8.1.** Aus den Mitteln des Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ können Zuwendungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von maximal 3.000.- Euro pro unterstütztes Vorhaben bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative gemäß Punkt 6. oder 7. und einmalig pro Förderwerberin bzw. Förderwerber und Jahr gewährt werden.

**8.2.** Werden für das Vorhaben bzw. die unterstützte Aktivität/Maßnahme/Initiative Zuschüsse oder zinsenlose bzw. -begünstigte Darlehen (auch) von anderer Stelle gewährt, ist dies von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber bekannt zu geben und bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung aus dem Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ zu berücksichtigen.

**8.3.** Bei der Bemessung der Zuwendung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

- a) die Höhe der vorhandenen Programmmittel;
- b) die Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative;
- c) den Grad der Innovation des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative;
- d) den Beitrag des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative zur Förderung des Ehrenamts in Oberösterreich;

- e) den Beitrag des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative zur Vorbildwirkung oder
- f) den Beitrag des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamts in Oberösterreich.

**8.4.** Bei der Bemessung der Zuwendung ist insbesondere weiters Bedacht zu nehmen auf

- a) alle Zuwendungen/Unterstützungen/Förderungen für das letzte Kalenderjahr;
- b) der Eigenleistung für das vergangene Kalenderjahr

## **9. ABRECHNUNG UND RÜCKZAHLUNG**

**9.1.** Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet sich, der Ehrenamtsservicestelle des Landes Oberösterreichs innerhalb des vereinbarten Zeitraumes einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis über die Zuwendung zu übermitteln. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage einer Belegliste, bei entsprechender Aufforderung außerdem anhand sämtlicher Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.

**9.2.** Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn:

- a) sie bzw. er das Förderprogramm „Ehrenamtsfonds“ über wesentliche Umstände wissentlich unvollständig oder falsch unterrichtet hat,
- b) das unterstützte Vorhaben bzw. die unterstützte Aktivität/Maßnahme/Initiative nicht oder durch ihr bzw. sein Verschulden nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird/wurde bzw. werden konnte,
- c) die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde, '
- d) die Verwendungsnachweise bzw. Abrechnungen nicht zeit- oder ordnungsgemäß übermittelt oder nicht anerkannt werden oder
- e) sie bzw. er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt bzw. vereitelt hat.

**9.3.** Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber verpflichtet sich, dem Land Oberösterreich jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

## **10. FINANZIERUNG**

Die Mittel des Förderprogramms „Ehrenamtsfonds“ werden insbesondere aufgebracht durch jährliche Zuwendungen des Landes Oberösterreich in Höhe von 100.000.- Euro.

## **11. BEKANNTMACHUNG**

Diese Richtlinie ist auf dem als behördliches Informationsmedium über und für das Ehrenamt in Oberösterreich - <http://www.treffpunkt-ehrenamt.at> - zu veröffentlichen.

## **12. INKRAFTTREten**

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2026 in Kraft.